

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Information - Netznutzungsentgelte Strom 2026

gültig ab: 01.01.2026

Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letzterverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Elektrizitätswerk Ottersberg und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Vergleich der Netzentgelte für typisierte Abnahmefälle

	zu erwartendes Jahresentgelt in Euro/a in Abhängigkeit des Zuschusses nach § 24c EnWG mit Berücksichtigung (reguläres Netzentgelt)	ohne Berücksichtigung (fiktives Netzentgelt)
Haushaltkunde der Niederspannung (NS) mit 3.500,00 kWh/a	257,85	269,40
Gewerbekunde der Niederspannung (NS) mit 50.000,00 kWh/a	2.820,00	2.985,00
Industriekunde der Mittelspannung (MS) mit 24,00 GWh/a bei einer Jahresvollbenutzungsstundenzahl von 6.000,00 h/a	540.400,00	628.520,00